

## Pressemitteilung

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21, 1**

**BvR 1069/21: Zulässigkeit von Schulschließungen im Rahmen der sog.**

**„Bundesnotbremse“**

**30. November 2021**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das durch die „Bundesnotbremse“ angeordnete Verbot von Präsenzunterricht an Schulen als verfassungsgemäß eingestuft. Keller & Kollegen Rechtsanwälte waren als Verfahrensbevollmächtigte eines beschwerdeführenden Grundschülers und seiner Mutter beteiligt.

In zwei wichtigen Punkten gibt das Gericht den Beschwerdeführern recht: Es gibt ein Grundrecht auf eine umfassende Schulbildung, und dieses Recht setzt hohe Hürden für Schulschließungen.

Das BVerfG erkennt erstmals ein Recht der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Staat auf schulische Bildung an – nicht nur auf Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sondern von Allgemeinbildung und schulischer Erziehung. Präsenzunterricht gehört wesentlich dazu. Daraus folgt ein Recht auf einen Mindeststandard an Bildungsleistungen sowie auf gleiche Teilhabe, aber auch ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen. Schulschließungen gelten als sehr schwerwiegende Eingriffe. Betroffene Schülerinnen und Schüler können dagegen klagen. Soweit der Eingriff nicht strengen Kriterien der Verhältnismäßigkeit zum Schutz überragender Rechtsgüter genügt, ist er unzulässig.

Schulschließungen waren nach dem Beschluss des BVerfG nur für einen kurzen, befristeten Zeitraum unter den besonderen Bedingungen einer Ausnahmesituation im April und Mai 2021 zulässig:

Je länger die Gefahrenlage durch die Corona-Pandemie andauert, desto mehr kommt es darauf an, ob der Staat die Maßnahmen freiheitsschonender hätte ausgestalten können und ob der Staat an einer Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnislage mitgewirkt hat. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit regelmäßiger Testungen der Schülerinnen und Schüler sowie anderer Schutzmaßnahmen. Und umso fundierter müssen die Einschätzungen des Gesetzgebers sein, sofern genauere Kenntnisse hätten erlangt werden können.

Werden bei lange andauernder Gefahrenlage rechtzeitig zumutbare und sich in der Sache aufdrängende Vorkehrungen unterlassen, kann das Interesse der Betroffenen, von derart vermeidbaren Grundrechtsbeeinträchtigungen verschont zu werden, bei der Abwägung mit gegenläufigen Gemeinwohlbelangen zusätzliches Gewicht erlangen. Auch kann der Gesichtspunkt, dass freiheitsschonendere Mittel die Allgemeinheit finanziell stärker belasten, in der Abwägung an Gewicht verlieren, je länger der Staat Möglichkeiten auslässt, belastbarere Einschätzungen über deren Wirkung zu erlangen.

Die Eingriffsintensität steigt, je länger Präsenzunterricht untersagt ist; das gilt nochmals verstärkt für den Grundschulbereich, weil die Grundlagen für einen erfolgreichen Bildungsverlauf zu Beginn des schulischen Werdegangs gelegt werden. Bei weiteren Schulschließungen hätte die Eingriffsintensität ein Ausmaß angenommen, bei dem die ursprüngliche Abwägung des Gesetzgebers hinfällig gewesen wäre.

Die zeitliche Befristung war auch deshalb geboten, da das Verbot von Präsenzunterricht nicht über den Zeitpunkt hinaus gelten durfte, zu dem voraussichtlich ein allgemeines und für alle verfügbares Impfangebot gemacht werden konnte.

Schulschließungen sind danach nur im Ausnahmefall einer äußersten Gefahrenlage für kurze Zeit zulässig, wenn freiheitsschonendere Mittel ausgeschöpft sind.

Da inzwischen ein allgemeines Impfangebot wahrgenommen werden konnte und durch mehrere Studien nachgewiesen ist, dass regelmäßigen Testungen von Schülerinnen und Schülern bei offenen Schulen mehr Infektionen verhindern als Schulschließungen, wären sie unter derzeitigen Voraussetzungen nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Gesetzgeber hat daher zu Recht mit der Änderung von § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vom 23.11.2021 Schulschließungen durch die Länder ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu dem Verfahren unter:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-100.html> (Pressemitteilung und Entscheidungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts)

<https://schule-bleibt-offen.de/pressemitteilungen/> (Pressemitteilung sowie weitere Unterlagen und Dokumente zu dem Verfahren von Seiten der die Verfassungsbeschwerde unterstützenden Initiative „Schule bleibt offen“)